

# Satzung des Vereins Adipositas-Hilfe München e.V.

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1) Der Verein trägt den Namen Adipositas-Hilfe München e.V.. Der Verein wurde am 29. Dezember 2021 unter der Nummer **VR 209336** in das Vereinsregister beim Amtsgericht München eingetragen.
- 2) Sitz des Vereins ist München.
- 3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Vereinszweck, Aufgaben und Grundsätze, Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Zweck des Vereins ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege.
- 3) Der Satzungszweck verwirklicht sich insbesondere durch:
  - a) Aufbau, Unterstützung und Betrieb von ehrenamtlichen Selbsthilfegruppen (SHG);
  - b) Aus- und Weiterbildung ehrenamtlicher Leitungen von Selbsthilfegruppen;
  - c) Information über Prävention der Adipositas;
  - d) Unterstützung und Begleitung von Adipositas-Betroffenen auf deren Weg zur Bekämpfung der Adipositas;
  - e) Hilfe bei der Findung geeigneter Therapiemöglichkeiten wie zum Beispiel chirurgischer Maßnahmen zur Bekämpfung der Adipositas;
  - f) Hilfe bei der Findung geeigneter Therapiemöglichkeiten hinsichtlich der Folgeerscheinungen nach Gewichtsabnahme (z.B. Wiederherstellungsoperationen);
  - g) Hilfestellung und Begleitung bei der Antragstellung bei den Krankenkassen;
  - h) Information über Maßnahmen im Rahmen des Nachsorgemanagements;

- i) Durchführung von Informationsveranstaltungen für Betroffene, Angehörige, Ärzte und Interessierte;
- j) Aufbau eines Netzwerks von Ärzten und Ernährungsfachleuten unterschiedlicher Fachrichtungen;
- k) Organisation von in Präsenz und/oder online durchgeführten Angeboten, um das durch die chronische Erkrankung Adipositas verloren gegangene Selbstwertgefühl, die Selbstliebe und das Selbstvertrauen wiederzuerlangen, zu stärken und zu festigen;
- l) Organisation von in Präsenz und/oder online durchgeführten Sportangeboten zur individuellen Bekämpfung der Adipositas;
- m) Organisation und Durchführung von Veranstaltungen zur Bekämpfung der mit der chronischen Erkrankung Adipositas meist einhergehenden individuellen Selbstisolation.

### **§ 3 Selbstlosigkeit**

- 1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 4) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.
- 5) Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität. Er räumt allen Menschen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

### **§ 4 Mitglieder**

- 1) Mitglied des Vereins können ordentliche Mitglieder, Fördermitglieder oder Ehrenmitglieder sein.
- 2) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten oder des öffentlichen Rechts werden.
- 3) Juristische Personen können lediglich Fördermitglieder jedoch ohne aktives und passives Wahl- sowie Stimmrecht werden.
- 4) Förderndes Mitglied wird, wer sich bereit erklärt, die Bestrebungen und Ziele des Vereins zu fördern. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand abschließend. Fördermitglieder besitzen, soweit es sich nicht um juristische Personen handelt, das aktive und passive

Wahlrecht sowie Stimmrecht gemäß §9 dieser Satzung; ihr Mitgliedsbeitrag wird vom Vorstand in Abstimmung mit diesen festgelegt.

- 5) Durch Vorschlag des Vorstands oder mindestens eines Mitglieds können natürliche Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Entscheidung über die Ernennung zum Ehrenmitglied trifft der Vorstand abschließend.
  - a) Ehrenmitglieder besitzen weder das aktive noch das passive Wahlrecht, sie besitzen kein Stimmrecht.
  - b) Ehrenmitglieder sind von der Entrichtung von Beiträgen befreit.

## **§ 5 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft**

- 1) Die Mitgliedschaft ist unter Anerkennung der Satzung vornehmlich durch Ausfüllen des online Antrags auf der vom Verein betriebenen Website zu beantragen. In begründeten Ausnahmefällen kann auch der beim Vereinsvorstand erhältliche schriftliche Aufnahmeantrag verwendet und vollständig ausgefüllt beim Vereinsvorstand eingereicht werden.
- 2) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand abschließend.
- 3) Die Mitgliedschaft erlischt durch:
  - a) Austritt aus dem Verein;
  - b) Ausschluss aus dem Verein;
  - c) Streichung von der Mitgliederliste;
  - d) Tod.
- 4) Der Austritt ist zum Ende des Kalenderjahres möglich und muss dem Vorstand gegenüber durch schriftliche Kündigung erklärt werden.
  - a) Die Kündigung muss mindestens vier Wochen vor Austritt erfolgen.
- 5) Der Ausschluss kann auf Antrag des Vorstands oder mindestens eines Mitglieds durch Beschluss des Vorstands erfolgen, wenn ein Mitglied in erheblichem Maße gegen die Vereinsinteressen bzw. die Vereinssatzung verstoßen oder in erheblicher Weise den Vereinsfrieden gestört hat.
  - a) Der Vorstand kann auch auf Ausschluss auf Zeit oder – in weniger schweren Fällen – auf einen strengen Verweis mit Androhung des Ausschlusses erkennen.

- 6) Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen.
  - a) Das Mitglied kann innerhalb von einer Frist von vier Wochen Einspruch beim Vorstand einlegen. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung. Über den Einspruch entscheidet die nächste turnusmäßige ordentliche Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
  - b) In Fällen, die der Vorstand als eilbedürftig erachtet, kann er eine außerordentliche Mitgliederversammlung für die Entscheidung über den Einspruch einberufen.
  - c) Die abschließende Entscheidung ist dem Mitglied schriftlich per Einschreiben/Rückschein mitzuteilen.
- 7) Richtet sich das Ausschlussverfahren gegen ein Vorstandsmitglied, nimmt dieses an der Beratung des Vorstands nicht teil.
  - a) Ein Ausschließungsbeschluss gegenüber einem Vorstandsmitglied bedarf immer der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
- 8) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es nach erfolglosem Einzug trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens sechs Wochen vergangen sind und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Entsprechendes gilt, soweit kein SEPA-Mandat erteilt wurde. Ein Mitglied kann auch von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es unbekannt verzogen ist. Die Streichung ist dem Mitglied – soweit möglich – mitzuteilen.

## **§ 6 Rechte und Pflichten**

- 1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Angeboten und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins in Anspruch zu nehmen.
  - a) Hierfür können zusätzlich zu den Mitgliedsbeiträgen entsprechende Eintritts- oder Teilnahmegebühren zur Deckung der Selbstkosten von Angeboten oder Veranstaltungen fällig werden, über deren Höhe der Vereinsvorstand abschließend entscheidet.

- 2) Die Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung, den weiteren Ordnungen des Vereins, sowie den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu verhalten.
- 3) Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Vorstand sämtliche Änderungen ihrer persönlichen Daten wie z.B. Anschrift, Telefonnummer und/oder E-Mail-Adresse unverzüglich mitzuteilen.
- 4) Die Mitglieder sind zur Zahlung eines Jahresbeitrags verpflichtet.
  - a) Über die Höhe des Jahresbeitrags entscheidet der Vorstand abschließend. Eine Anpassung des Jahresbeitrags ist ausschließlich zum Wechsel des Geschäftsjahres möglich;
  - b) Der Jahresbeitrag wird in der Regel im Bankeinzugsverfahren erhoben;
  - c) Bei Eintritt während eines laufenden Geschäftsjahres wird der Mitgliedsbeitrag anteilig entsprechend der Restmonate des laufenden Geschäftsjahres mit Beginn des Monats erhoben, der auf den Eintritt in den Verein folgt;
  - d) Der Vorstand informiert die Mitglieder bei etwaigen Änderungen in der Höhe des Mitgliedsbeitrages jeweils mindestens sechs Wochen vor der jeweiligen Bankeinzahlung;
  - e) Auf Antrag des entsprechenden Mitglieds kann in besonders begründeten Fällen die Begleichung des Mitgliederbeitrages auch auf anderem Wege als durch Bankeinzug erfolgen. Hierüber entscheidet im Einzelfall der Vorstand abschließend.
- 5) Der Vorstand kann auch beschließen, eine Aufnahmegebühr zu erheben.
- 6) Der Vorstand kann in besonders begründeten Fällen Aufnahmegebühren und/oder Mitgliedsbeiträge und/oder Eintritts- oder Teilnahmegebühren ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
- 7) Näheres kann eine Beitragsordnung regeln, die der Vorstand erlassen kann. Diese wird nicht Bestandteil der Satzung.

## **§ 7 Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind:

- 1) Die Mitgliederversammlung;
- 2) Der Vorstand.

## § 8 Mitgliederversammlung

- 1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Diese ist insbesondere zuständig für:
  - a) Die Entgegennahme der Berichte des Vorstands;
  - b) Die Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer;
  - c) Die Entlastung des Vorstands;
  - d) Die Wahl und Abberufung des Vorstands;
  - e) Die Wahl der Kassenprüfer;
  - f) Beschlussfassung über Einsprüche gegen Vorstandsentscheidungen in Disziplinarsachen;
  - g) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung;
  - h) Beschlussfassung über Anträge sofern in dieser Satzung nicht an anderer Stelle abschließend anderweitig geregelt;
  - i) Auflösung des Vereins.
- 2) Die ordentliche Mitgliederversammlung soll mindestens einmal jährlich stattfinden.
- 3) Die Mitgliederversammlung findet in der Regel in Präsenz statt, bei besonderen Umständen, die ein Treffen in Präsenz unmöglich machen, ersatzweise online.
  - a) Auch eine hybride Durchführung ist zulässig, sofern entsprechende Umstände dies erforderlich machen.
  - b) Die Form ist durch den Vorstand festzulegen und bei der Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.
  - c) Näheres kann eine Versammlungsordnung regeln, welche der Vorstand erlassen kann. Diese ist nicht Bestandteil der Satzung.
  - d) Die Durchführungsform beeinträchtigt nicht die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung.
- 4) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen entweder schriftlich an die letzte bekannte Anschrift oder elektronisch per E-Mail an die letzte bekannte E-Mail-Adresse der Vereinsmitglieder. Hierbei ist darauf zu achten, dass die Einladung jedem Vereinsmitglied ohne Mühe zugänglich ist.
  - a) Mit der Einladung ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.
  - b) Anträge auf Satzungsänderungen müssen bei der Bekanntgabe der Tagesordnung wörtlich mitgeteilt werden.
  - c) Für die Fristwahrung ist der Tag der Absendung entscheidend.

- 5) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der/die 1. Vorsitzende, bei Verhinderung ein anderes Mitglied des Vorstands.
  - a) Der Vorstand kann der Mitgliederversammlung vorschlagen, eine andere Person mit der Leitung zu beauftragen.
- 6) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
  - a) Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Bei Wahlen wird die Wahl wiederholt und bei nochmaliger Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- 7) Juristische Personen sowie Ehrenmitglieder sind nicht stimmberechtigt.
- 8) Satzungsänderungen sowie Änderungen des Vereinszwecks erfordern eine Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 9) Die Durchführung der Wahlen erfolgt durch Handzeichen, auf Antrag des Vorstands oder mindestens eines Mitglieds schriftlich/elektronisch.
- 10) Anträge können gestellt werden:
  - a) von jedem Mitglied, das das 16. Lebensjahr vollendet hat;
  - b) vom Vorstand.
- 11) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn das Vereinsinteresse es erfordert, oder, wenn mindestens 25 v.H. der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern. Der Vorstand nimmt die von diesen Mitgliedern gewünschten Punkte in die Tagesordnung auf.
- 12) Anträge müssen mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand des Vereins eingegangen sein. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit einfacher Mehrheit bejaht wird. Dies gilt nicht für Anträge auf Satzungsänderung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern, die stets mit der Tagesordnung bekannt zu geben sind.
- 13) Zu Beginn der Mitgliederversammlung wählt die Mitgliederversammlung einen Protokollführer, der das Protokoll über den Verlauf der Mitgliederversammlung führt.

- 14) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist innerhalb von zwei Wochen ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- 15) Beschlüsse der Mitgliederversammlung können nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Bekanntgabe angefochten werden.

## **§ 9 Stimmrecht und Wählbarkeit**

- 1) Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, besitzen das aktive Wahlrecht.
- 2) Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, besitzen das aktive und passive Wahlrecht.
- 3) Juristische Personen sowie Ehrenmitglieder besitzen kein Stimm- und Wahlrecht.
- 4) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden, eine Übertragung ist nicht zulässig.
- 5) Gewählt werden können alle volljährigen und stimmberechtigten ordentlichen Mitglieder des Vereins.
- 6) Auch Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an den Mitgliederversammlungen teilnehmen.

## **§ 10 Vorstand und Vereinsführung**

- 1) Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus:
  - a) Dem/der 1. Vorsitzenden;
  - b) Dem/der 2. Vorsitzenden.
- 2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt; er bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt.
  - a) Die Wiederwahl ist zulässig.
- 3) In ein Vorstandsamt wählbar sind nur Personen, die bei ihrer Wahl Mitglied des Vereins sind und das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- 4) Vorstandsmitglieder können von ihrem Amt mit einer Frist von vier Wochen zurücktreten. Der Rücktritt ist gegenüber dem verbleibenden Vorstand schriftlich zu erklären.
- 5) Fällt ein Mitglied des Vorstands während der laufenden Amtsperiode aufgrund Rücktritts, Tod oder Krankheit dauerhaft aus oder ist es anderweitig dauerhaft an der Ausübung seines Amtes gehindert, so besetzt der verbleibende Vorstand die Position für den Rest der Amtszeit kommissarisch mit einem geeigneten Vereinsmitglied neu. Diese kommissarische Besetzung wird von der auf die



Besetzung folgenden turnusmäßigen ordentlichen oder ggf. einer eigens einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung bestätigt. Die Amtszeit des neu berufenen Vorstandsmitglieds endet zu dem Zeitpunkt, zu dem die Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds geendet hätte, es sei denn, das kommissarisch eingesetzte Vorstandsmitglied fällt seinerseits aufgrund Rücktritts, Tod oder Krankheit dauerhaft aus oder ist anderweitig dauerhaft an der Ausübung seines Amtes gehindert. In diesem Fall erfolgt eine erneute kommissarische Besetzung.

- a) Jede Änderung in der Vorstandschaft ist nach der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung in das Vereinsregister einzutragen.
- 6) Der Vorstand kann bestimmte Vereinsämter wie das des Kassenswarts, des Sportwarts etc. an geeignete Mitglieder delegieren und diese in einen Fachausschuss berufen. Die berufenen Mitglieder müssen der Berufung zustimmen. Nach der Zustimmung sind die jeweiligen Berufungen den Vereinsmitgliedern mitzuteilen.
- 7) Der Fachausschuss berät den Vorstand im Rahmen seines Aufgabenbereichs.
- 8) Die Berufung in den Fachausschuss endet, wenn:
  - a) Die Mitgliedschaft des berufenen Mitglieds gemäß eines der Punkte a-d des § 5.1 dieser Satzung erloschen ist;
  - b) Der Auftrag des Vereinsamts erfüllt ist und kein Anschlussauftrag besteht;
  - c) Das Mitglied die Zustimmung zur Berufung zurücknimmt bzw. aufkündigt oder auf Dauer aufgrund Krankheit oder anderer persönlicher Umstände an der Wahrnehmung des Amtes verhindert ist. Dies ist dem Vorstand, wenn möglich, mit einer Frist von vier Wochen schriftlich anzuzeigen;
  - d) Der Vorstand darüber entscheidet, dass das Mitglied für die Berufung nicht oder nicht mehr geeignet ist.
- 9) Jede Änderung in der Berufung ist den Vereinsmitgliedern mitzuteilen.
- 10) Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand ordnet und überwacht die Angelegenheiten des Vereins und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit.
- 11) Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen, insbesondere eine Beitragsordnung, welche alle Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen und Gebühren an

den Verein regelt, sowie eine Geschäftsordnung, in welcher insbesondere die Zuständigkeiten und Aufgaben der einzelnen Mitglieder der Vereinsführung geregelt werden. Auch der Erlass einer Versammlungsordnung ist zulässig.

- 12) Der Vorstand ist verpflichtet, eine Datenschutzerklärung zu erlassen.
- 13) Die vom Vorstand erlassenen Ordnungen und Erklärungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung und können vom Vorstand jederzeit geändert werden. Die Änderung ist den Mitgliedern mitzuteilen.
- 14) Satzungsänderungen redaktioneller Art oder solche, welche auf Grund von Vorgaben von Gerichten oder Behörden erforderlich werden, kann der Vorstand vornehmen. Über diese Änderungen sind die Mitglieder zu informieren.
- 15) Jedes Mitglied des Vorstands gemäß §10.1 ist zur alleinigen gerichtlichen wie außergerichtlichen Vertretung des Vereins berechtigt.
- 16) Bei Bedarf können Vereinsämter/-tätigkeiten entgeltlich gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtspauschale) maximal bis zur Höhe der jeweiligen gesetzlichen Höchstgrenze oder auch auf der Grundlage eines Dienstvertrages ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand abschließend.
  - a) Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- 17) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
- 18) Der Vorstand kann einen Geschäftsführer berufen und seine Aufgaben delegieren.
- 19) Maßgebend für die Maßnahmen nach den vorstehenden Punkten 16-18 ist jeweils die Haushaltslage des Vereins.
- 20) Die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins haben einen Aufwendersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.. Der Anspruch auf Aufwendersatz kann nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein

müssen, nachgewiesen werden. Die Höhe der Wegstreckenentschädigung und Übernachtungskosten richten sich nach dem Bundesreisekostengesetz (BRKG) in der jeweils gültigen Fassung.

- 21) Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

## **§ 11 Haftung**

### **1) Haftung des Vereins**

Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern nicht für (leicht) fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Satzungszwecks, bei der Teilnahme an Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

### **2) Haftung der Organmitglieder und Vertreter**

Alle für den Verein Tätigen sowie alle Organ- oder Amtsträger haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Das gilt auch, soweit sie für ihre Tätigkeit Vergütungen erhalten. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegenüber dem Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

## **§ 12 Arbeitskreise**

Der Vorstand kann zur Vorbereitung und/oder Durchführung bestimmter Aufgabenbereiche zeitlich beschränkte oder dauerhafte Arbeitskreise bilden. Die Leitung eines Arbeitskreises wird entweder durch ein Mitglied des Vorstands wahrgenommen oder der Vorstand beauftragt ein Mitglied des Vereins mit der Leitung des jeweiligen Arbeitskreises. Der Arbeitskreis bereitet Entscheidungen des Vorstands vor und berät diesen im Rahmen seines Fachgebietes. Die Befugnisse des Arbeitskreises werden durch den Vorstand im Rahmen der Einrichtung des Arbeitskreises abschließend festgelegt.

## **§ 13 Kassenprüfer**

- 1) Die Mitgliederversammlung bestimmt zum Zwecke der Kassenprüfung für die Dauer von vier Jahren zwei Kassenprüfer.
- 2) Die Kassenprüfer handeln gemeinschaftlich oder einzeln sich gegenseitig vertretend und sollen die Kasse und die Konten des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht erstatten.
- 3) Mindestens ein Kassenprüfer erstattet der Mitgliederversammlung – persönlich oder schriftlich - einen Prüfbericht und beantragt bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstands.
- 4) Fällt ein Kassenprüfer während der laufenden Amtsperiode aufgrund Rücktritts, Tod oder Krankheit dauerhaft aus oder ist er anderweitig dauerhaft an der Ausübung seines Amtes gehindert, so besetzt der Vorstand die Position für den Rest der Amtszeit kommissarisch mit einem geeigneten Vereinsmitglied neu. Diese kommissarische Besetzung wird von der auf die Besetzung folgenden turnusmäßigen ordentlichen oder ggf. einer eigens einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung bestätigt. Die Amtszeit des neu berufenen Kassenprüfers endet zu dem Zeitpunkt, zu dem die Amtszeit des ausgeschiedenen Kassenprüfers geendet hätte, es sei denn, der kommissarisch eingesetzte Kassenprüfer fällt seinerseits aufgrund Rücktritts, Tod oder Krankheit dauerhaft aus oder ist anderweitig dauerhaft an der Ausübung seines Amtes gehindert. In diesem Fall erfolgt eine erneute kommissarische Besetzung.

## **§ 14 Auflösung**

- 1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür eigens einzuberufende Mitgliederversammlung mit Drei-Viertel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege.

## **§ 15 Datenschutz / Persönlichkeitsrechte**

Der Datenschutz wird in einer Datenschutzerklärung des Vereins geregelt. Die Datenschutzerklärung ist nicht Satzungsbestandteil.

## **§ 16 Inkrafttreten**

Die Satzung ist in vorliegender Form am 26. November 2022 von der ordentlichen Mitgliederversammlung des Vereins Adipositas-Hilfe München e.V. mit der notwendigen Mehrheit gemäß § 8.8 dieser Satzung beschlossen worden. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

**München, 26. November 2022**